



S a t z u n g

über die Festlegung der Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wallefeld

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290 - SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 21.03.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wallefeld werden für einen Teilbereich dieser Ortslage, entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 5.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Gemeindedirektor hat die Anlage zur Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes unverzüglich zu berichtigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 21.03.1979

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 21.03.1979 beschlossene Satzung wurde durch den Regierungspräsidenten Köln am 02.08.1979 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1979 (BGB1. I, S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 21.03.1979 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wallefeld.

I.A.

gez Küppers

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten in Köln, mit Verfügung vom 02.08.1979, AZ.: 35.1.15.7-8.1 genehmigte Satzung wird hiermit gemäß §§ 34 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Engelskirchen, Bergische Straße 40, während der Dienststunden, bereitgehalten.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, unter Bezeichnung der Verletzung, innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Offenlegung der Satzung verletzt worden sind.

Engelskirchen, den 16.08.1979

Allmann
Bürgermeister



Anlage zu der gemäß § 34, Absatz 2 BBauG beschlossenen Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Teilbereich des Ortes Wallefeld, Gemeind Engelskirchen

Maßstab 1 : 5000

schwarz dargestellt:
 rot umrandet:
 grün umrandet:
 blau umrandet:

Wohngebäude
 gewerblich genutzte Gebäude
 landwirtschaftlich genutzte Gebäude
 Nebengebäude